



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB DER JUGEND-BUNDESLIGA MA-JUGEND (JBLH) UND DER DEUTSCHEN MEISTERSCHAFT

Spielsaison 2020/2021

I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Hygienevorschriften	4
2. Satzung, Ordnungen, Richtlinien	4
3. Regeln	4
4. Ahndung von Verstößen	4
5. Meldefrist/ Staffeleinteilung	4
6. Modus mA-Jugend	5
II. Spieltechnische Bestimmungen	5
7. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation	5
8. Verlegung, Absetzung Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse	6
9. Saisonunterbrechung	6
10. Saisonabbruch	6
11. Wettkampfbereich	7
12. Videoaufzeichnung	7
13. Hallensprecher	7
14. Öffentliche Zeitmessanlage	8
15. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre	8
16. Spielkleidung	8
17. Spielberichte/Spielausweise/Ausstattung Kampfgericht	8
18. Team-Time-Out (TTO)	9
19. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst	10
20. Schiedsrichterbeobachtung	10
21. Öffentlichkeitsarbeit	10
22. Dopingkontrollen	10
23. Rechtsinstanz	11
III. Spielmodalitäten	11
24. Spieltage, Anwurfzeiten	11
25. Entscheidungen bei Punktgleichheit	11
26. Technische Besprechung	12
27. Teilnehmer an den Spielen um die Deutsche Meisterschaft/ DHB-Pokal	12
28. Zurückziehen von Mannschaften / Nichtantreten an den letzten 3 Spieltagen	12
29. Traineranstellung	12
IV. Wirtschaftliche Bestimmungen	13
30. Spielklassenbeiträge	13
31. Kostenerstattung für Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretär/Technischem Delegierten	13
32. Freier Eintritt	14
33. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen	14
34. Ausgleich für Schiedsrichter- und Zeitnehmer-/ Sekretärkosten	14
35. Geldforderungen	14

36.	<i>Steuerliche Behandlung</i>	14
V.	Sonstige Bestimmungen	14
37.	<i>Richtlinien für Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsichten, Dopingkontrollen und Hallenstandards</i>	14
38.	<i>Datenschutz</i>	15
39.	<i>Nachweis sportmedizinische Untersuchung</i>	15
40.	<i>Sonstiges</i>	15
VI.	Gebühren- und Bußgeldkatalog	15
A.	Gebühren	15
B.	Geldbußen	15
VII.	Zusätzliche Bestimmungen für die Deutsche Meisterschaft der mA-Jugend	16
41.	<i>Vorbemerkungen</i>	16
42.	<i>Teilnahmeberechtigung</i>	16
43.	<i>Teilnehmermeldung</i>	16
44.	<i>Austragungsform/-modus</i>	16
45.	<i>Spielwertung</i>	17
46.	<i>Spieltechnische Leitung</i>	17
47.	<i>Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Technischer Delegierter</i>	17
48.	<i>Wirtschaftliche Bestimmungen</i>	17
49.	<i>Rechtliche Bestimmungen</i>	17
50.	<i>Siegerehrung</i>	18
VIII.	Zusätzliche Bestimmungen für den DHB-Pokal der mA-Jugend	18
51.	<i>Vorbemerkungen</i>	18
52.	<i>Teilnahmeberechtigung</i>	18
53.	<i>Teilnehmermeldung</i>	18
54.	<i>Austragungsform/-modus</i>	18
55.	<i>Spielwertung</i>	19
56.	<i>Spieltechnische Leitung</i>	19
57.	<i>Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Technischer Delegierter</i>	19
58.	<i>Wirtschaftliche Bestimmungen</i>	19
59.	<i>Rechtliche Bestimmungen</i>	20
60.	<i>Siegerehrung</i>	20
Anhang: Jugend A männlich – Spielmodus ab der Saison 2019/2020		21
Anhang: Auslosung DM 2020		22

Aus redaktionellen Gründen ist bei Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler jeglichen Geschlechts. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Hygienevorschriften

Aufgrund der Corona-Pandemie hat jeder Verein ein Hygienekonzept erarbeitet. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und vorrangig umzusetzen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des Hygienekonzepts oder weiterer behördlicher Auflagen. Individuelle Änderungen vor Ort sind in Abstimmung mit der Spielleitende Stelle im Einzelfall zulässig.

Der DHB hat eine Empfehlung für ein Leitfaden für ein Hygienekonzept herausgegeben, auf die hiermit hingewiesen wird.

Der Heimverein/ Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich.

Wir empfehlen Gästefans bis auf Weiteres nicht zu den Auswärtsspielen mitzureisen, sofern sie nicht als Fahrer der Spieler fungieren. Dadurch soll die Ausbreitung des Virus wegen überregionalen Reisetätigkeiten deutlich eingeschränkt werden.

2. Satzung, Ordnungen, Richtlinien

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien (s. hier insbesondere: Die Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards für die 3. Liga und die Jugendbundesligen) des DHB. Diese sind Grundlage des Spielbetriebs der JBLH. Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB sowie diese Durchführungsbestimmungen werden von Vereinen und Spielern mit der Meldung zur Teilnahme an der JBLH als verbindlich anerkannt. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

3. Regeln

- 3.1. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen, Guidelines und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. **Es können bis zu 14 Spieler eingesetzt werden.**
- 3.2. Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der JBLH sind lediglich Vereins- und Spielgemeinschaftsmannschaften.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Regel 4:11 (Verletztenregel) angewendet wird.

4. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB § 25 (vgl. Abschnitt VI) geahndet.

5. Meldefrist/ Staffeleinteilung

- 5.1. Die Staffeln der Deutschen Jugendbundesliga der mA-Jugend werden jährlich neu zusammengesetzt und nach Ablauf des Spieljahres aufgelöst. Die Zusammensetzung der Deutschen Jugendbundesliga unterliegt der gesonderten Beschlussfassung.
- 5.2. Das Recht auf Teilnahme an der Deutschen Jugendbundesliga der mA-Jugend haben die Mannschaften, die in der Saison 2019/2020 in der JBLH an der Meisterrunde sowie die jeweils ersten beiden Plätze der Pokalrunde. Weiterhin nehmen die aus den Qualifikationsbereichen im Rahmen ihrer Kontingente gemeldeten Mannschaften teil. Für die Folgesaison 2021/2022 müssen die Meldebögen bis zum **02. Mai 2021** (Ausschlussfrist!) eingereicht werden.

Spielgemeinschaften (SG) sind nur zugelassen, wenn sie gem. § 4 SpO gebildet wurden. Ist die SG nur aus der männlichen Jugend gebildet worden, so müssen die Altersklassen A-E die SG bilden.

- 5.3. Meldeschluss für die bundesweite Qualifikation ist für die Qualifikationsbereiche der **tbd**. Bis zu diesem Termin melden die Spielleitenden Stellen der Qualifikationsbereiche die Teilnehmer ihres Kontingents sowie die Teilnehmer an der übergreifenden Qualifikation in zwei Gruppen (Nord und Süd) an die Spielleitende Stelle und den Spielbetrieb des DHB.
- 5.4. Über die endgültige Zulassung der Mannschaften für die Bundesliga der mA-Jugend entscheidet der Jugendspielausschuss. Staffeleinteilung: Diese erfolgt durch den Jugendspielausschuss in Zusammenarbeit mit einem Vertreter des Leistungssport DHB.
- 5.5. Die teilnehmenden Vereine reichen mit der Meldung zur Qualifikation bzw. bis spätestens 02.05.2020 18.00 Uhr folgende Unterlagen beim Spielbetrieb des DHB ein (sofern sie noch nicht vorliegen): Meldebogen, Hallenabnahmebogen, Haftmittelbescheinigung, SEPA-Lastschriftmandat. Die Haftmittelbescheinigung gilt bis zu ihrem Widerruf, welcher unverzüglich dem Spielbetrieb des DHB mitzueilen ist. Zuständig für die Weitergabe der Informationen des Deutschen Handballbundes e.V. ist der jeweilige Landesverband.
- 5.6. Mit der Veröffentlichung der Staffeleinteilung sind die Staffeln endgültig. Der Jugendspielausschuss ist jedoch berechtigt, im Falle des Rückzugs/des Ausscheidens einer Mannschaft eine angemessene Lösung zum möglichen Nachrücken zu finden.

6. Modus mA-Jugend

Der Austragungsmodus der Deutschen Jugendbundesliga der mA-Jugend ist im Anhang beschrieben.

II. Spieltechnische Bestimmungen

7. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation

- 7.1. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Deutscher Handballbund e.V.	Strobelallee 56 44139 Dortmund	T: 0231/91191-49 M: melanie.prell@dhb.de
-----------------------------	-----------------------------------	---

- 7.2. Die spieltechnische Leitung der Meisterschaftsspiele obliegt den von der Jugendkommission gem. § 59 Abs. 3 SpO eingesetzten Spielleitenden Stellen:

Ralf Martini, Jens Schoof, Uwe Wieloch, Stefan Ermentraut, Carsten Korte

Im Falle der Verhinderung einer Spielleitenden Stelle vertreten sich die Spielleitenden Stellen gegenseitig.

- 7.3. Die Spielleitenden Stellen sind:

Vorrunde Staffeln Nord, Ost und Deutsche Meisterschaft mJA	Vorrunde Staffeln West, Süd und Pokalrunde	Deutsche Meisterschaft mJB	Vors. JSPA
Jens Schoof T: 0421/546621 M: 0172/4221344 jens.schoof@gmx.de	Uwe Wieloch T: 06406-8307302 M: 0171/4802896 u.wieloch@web.de	Ralf Martini T: 040/55773979 M: 0179/4935600 ralf.martini.hamburg@freenet.de	Carsten Korte T: 0170/3817016 carsten.korte@dhb.de

- 7.4. Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein im Rahmen des Meldebogens außer einer offiziellen Postanschrift auch zwei offizielle E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen sind der Spielleitenden Stelle und der Geschäftsstelle (Spielbetrieb) umgehend mitzuteilen. Evtl. Fehlzustellungen gehen bei nicht erfolgter Änderungsmeldung zu Lasten des Vereins.
- 7.5. Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm der Fa. Sportradar, das für die Vereine verbindlich ist.

8. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 8.1. Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Diese werden über das Spielplanprogramm vorgenommen.
- 8.2. Spielverlegungsanträge sind grundsätzlich bis drei Wochen vor dem Spieltermin über die FMP zu stellen; für den Fall, dass das Spiel vorgezogen werden soll, bis drei Wochen vor dem neuen Spieltermin. Spielansetzungen an einem Freitag sollten vermieden werden.
- 8.3. **Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn die für den Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) für mind. 6 der in den letzten drei Spielen eingesetzten SpielerInnen eine Quarantäne angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Belegerteilung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.**
- 8.4. Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen.
- 8.5. Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen (Verlegungen aus diesen Gründen erfolgen kostenfrei).
- 8.6. Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz. Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig den Spielort zu erreichen.
- 8.7. Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.
- 8.8. Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperrern, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit oben genannten Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.
- 8.9. Ausgefallene Spiele der Vorrunden sind bis spätestens eine Woche nach deren Ende nachzuholen. Die Spiele der Meister- und Pokalrunden sind alle bis eine Woche vor Beginn der Endrunden um Meisterschaft oder Pokal durchzuführen.
- 8.10. **Spiele sind soweit möglich nachzuholen. Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (Bsp. Quarantäne) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die nach Punkt VI. B übliche Geldstrafe wird bei einer Quarantäne nicht verhängt. Eine Schadensregulierung findet nicht statt.**

9. Saisonunterbrechung

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison sind durch das Präsidium und den Vorstand zulässig. Die Entscheidung trifft das Präsidium und der Vorstand in Abstimmung mit dem JSPA.

10. Saisonabbruch

Im Falle eines Saisonabbruchs findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a SpO Anwendung.

11. Wettkampfbereich

- 11.1. Die Vereine sind verpflichtet, dem DHB-Spielbetrieb einen Hallenabnahmebericht - sofern er dem DHB noch nicht vorliegt - mit der Meldung einzusenden.
- 11.2. Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Figur 1 und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.
- 11.3. Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine/Ausrichter verantwortlich; sie haften dafür, dass die „Richtlinie für Sportstätten/Hallenstandards“ voll umfänglich eingehalten wird.
Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und kenntlich gemachte Ordner zu überwachen.
- 11.4. Wird die Halle, die vom Heimverein angemietet wurde, auch für andere Veranstaltungen (Konzerte u.ä.) genutzt, hat der Heimverein für den Fall, dass diese Halle nicht zur Verfügung steht, eine Ersatzhalle (gleiche Zeit) für die Austragung des Spiels bereit zu halten.
- 11.5. Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen und kein neuer Hallenabnahmebericht eingereicht wurde, sind Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6. RO zu verhängen. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil Spielfläche und Tore nicht in einen der Regel 1 entsprechenden Zustand versetzt werden konnten, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. b) SpO und Geldbuße gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 SpO auszusprechen.
- 11.6. Für die inaktiven Spieler der beiden Mannschaften sind ausreichende Sitzplätze außerhalb der Sicherheitsbereiche und des Einflussbereichs der Mannschaften zur Verfügung zu stellen. Diese sind von den inaktiven Spielern zu nutzen.
- 11.7. Haftmittelnutzung muss gestattet sein. In Bezug auf die Art der Haftmittel gilt die Entscheidung des jeweiligen Halleneigners. Jeder Heimverein/Ausrichter ist verpflichtet, der Gastmannschaft die in der Halle zugelassenen Haftmittel kostenlos und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer Haftmittel ist nicht gestattet. Haftmitteldepots sind nur an den Schuhen erlaubt. Nicht erlaubt sind Depots an den Händen/Unterarmen/Knieen oder anderen Körperregionen.

12. Videoaufzeichnung

- 12.1. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den Server hochgeladen werden (d.h. das Spiel muss in kompletter Länge zur Verfügung stehen). **Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten werden. Der Beginn der ersten und zweiten Halbzeit ist im Video (Sportlounge-Portal) jeweils zu markieren.** Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden; ggf. kann im Wiederholungsfall der Zugang zum Videoportal für den fehlbaren Verein gesperrt werden.
- 12.2. Die technischen Richtlinien hinsichtlich Qualität, Hard- und Software, die vor der Saison bekannt gegeben werden, sind zu beachten. Bei Fragen/Problemen ist zunächst der Support der Fa. Sportlounge direkt zu kontaktieren.

13. Hallensprecher

- 13.1. Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechsellbänke Platz nehmen.
- 13.2. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Mitfahrgelegenheiten, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben,

unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter und mit einer Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB geahndet werden.

14. Öffentliche Zeitmessanlage

Es ist eine öffentliche Zeitmessanlage und optische Toranzeige zu verwenden, die vom Z/S-Tisch bedient werden kann. Die optische Toranzeige muss aus den Auswechselbereichen einsehbar sein.

15. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre

- 15.1. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichteransetzer. Staffel- und Ligaübergreifende Ansetzungen sind möglich, Einsprüche gegen Schiedsrichteransetzungen sind unzulässig. Die Kontaktdaten des Schiedsrichteransetzers lautet:

Nils Szuka, Mobil: 0177/4654147, E-Mail: nils.szuka@dhb.de

Die Z/S werden durch den zuständigen Ansetzer der 3. Liga angesetzt.

- 15.2. Im Falle von § 77 Abs. 2 SpO (Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters) müssen sich die Mannschaften auf ein Schiedsrichtergespann oder einen Schiedsrichter einigen.
- 15.3. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für die Schiedsrichter einen abschließbaren Umkleieraum mit Tisch und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Diese Umkleide muss von dem Raum für Zeitnehmer/Sekretäre getrennt sein und muss bis 60 Minuten vor Spielbeginn und nach Spielende zur alleinigen Verfügung stehen.
- 15.4. Bei Fehlen von Zeitnehmer und Sekretär entscheiden die SR über die Besetzung.
- 15.5. Schiedsrichter, Z/S und ggf. Technischer Delegierter erhalten eine Kostenerstattung gemäß Absatz IV dieser Durchführungsbestimmungen.
- 15.6. Die Kosten der Schiedsrichter, Z/S und ggf. Technischem Delegierten sind vom ausrichtenden Verein in der Schiedsrichterkabine auszuführen.
- 15.7. Die Regelungen zur Übernachtung der SR trifft der SR-Ansetzer.

16. Spielkleidung

- 16.1. Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der zweitgenannte Verein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Auf Regel 17:13 wird hingewiesen.
- 16.2. Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen können (Auswechselreglement Ziffer 3, IHF-Regeln).
- 16.3. Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen. Für die Ausstattung ist jeder Verein (Heim- und Gastverein) selbst verantwortlich.

17. Spielberichte/Spielausweise/Ausstattung Kampfgericht

- 17.1. Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der elektronische Spielbericht (EMR) eingesetzt. Die Nutzung im Onlinebetrieb ist für alle Vereine der JBLH bindend. Die Handhabung wird in einer detaillierten Anweisung der Fa. Sportradar festgeschrieben.

Beim Online-Betrieb wird der Spielbericht direkt aus dem Sportradar-Programm versandt. Sollte eine Ausfalllösung notwendig geworden sein, ist entweder der Spielbericht als elektronisches Dokument per Mail (an die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichteransetzer) zu senden, oder das in Papierform verwendete Spielformular digital an die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichteransetzer zu versenden.

Der ausrichtende Verein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 60 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen

Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spielerinnen und Mannschaftsoffiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig.

Die digitale Unterschrift (PIN-Nr.) zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts hat durch je einen Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter bis spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

- 17.2. Für die Ausstattung mit zwei TTO-Karten-Sets im DIN-A-5-Format (mit Kennzeichnung „1“, „2“ und „3“) ist der Heimverein verantwortlich.
- 17.3. Der ausrichtende Verein ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor Spielbeginn Zeitstrafenvordrucke in ausreichender Anzahl und die notwendigen Aufstellvorrichtungen für die Grüne Karte und für die Zeitstrafenvordrucke zur Verfügung stehen.
- 17.4. Falls der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden kann (technische Probleme, für den EMR geschulte Zeitnehmer/Sekretäre stehen nicht zur Verfügung, etc.):

Es ist ein Spielprotokoll in Papierform zu verwenden. Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, die Spielausweisnummer und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen.

Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher/Offizieller) unaufgefordert im Beisein von Sekretär, Zeitnehmer und ggf. Technischem Delegierten zu unterzeichnen. Der Spielbericht ist digital als PDF-Datei der Spielleitenden Stelle zuzustellen.

Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle, je eine Kopie erhalten das Schiedsrichtergespann, die beteiligten Vereine und der Schiedsrichteransetzer.

Die Spielberichte sind durch die Schiedsrichter spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle und den zuständigen Schiedsrichteransetzer eingescannt per Mail abzusenden.

- 17.5. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Sie sind verpflichtet, die Spielberichte zu verteilen. Disqualifikationen sind im Spielbericht mit Regelbezug zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat.

Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen.

- 17.6. **Der gesamte Spielkader ist in der FMP durch den jeweiligen Verein bis zum 24.08.20 anzulegen und die Spielausweise sind in digitaler Form als PDF-Datei (leserlich) der DHB-Geschäftsstelle (sportradar@dhb.de) bis zum 31.08.20 vorzulegen.**

Bei Änderungen nach diesem Termin sind die Spieler durch den Verein in der FMP anzulegen und die Pässe jeweils spätestens am Freitag 12 Uhr vor dem betreffenden Spieltag per Mail an den DHB-Spielbetrieb (sportradar@dhb.de) mitzuteilen.

Die Vereine sind verantwortlich, dass die gemeldeten Spieler auch spiel- und teilnahmeberechtigt sind.

Trainer gehören ebenfalls zum Kader und sind bei Veränderungen (z.B. Entlassung usw.) zu melden.

- 17.7. Kann eine Spielberechtigung beim Spiel nicht vorgelegt werden, ist diese innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel unaufgefordert (eingescannt als PDF per Mail) der Spielleitenden Stelle vorzulegen.

18. Team-Time-Out (TTO)

Bei Spielen über die volle Spielzeit (2x30 Min.) gilt:

Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team Time-outs. Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei Team Time-outs möglich. Zwischen zwei Team Time-outs einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur

Verfügung. Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein Team Time-out erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei Team Time-outs erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein Team Time-out.

Bei Spielen, die nicht über die volle Spielzeit (2x30 Min.) gehen, wird jeder Mannschaft je Halbzeit ein TTO gewährt (vgl. IHR).

19. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst

- 19.1. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- 19.2. Zwei mindestens 14 Jahre alte Personen sind als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.
- 19.3. Ferner sind die ausrichtenden Vereine gehalten, für einen Sanitätsdienst zu sorgen; zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

20. Schiedsrichterbeobachtung

- 20.1. Es erfolgt eine neutrale SR-Beobachtung. Hierfür zahlen die Mannschaften der JBLH eine Pauschale in Höhe von **250,00 €** pro Saison. Dieser Betrag wird zu Beginn der Saison eingezogen.
- 20.2. Die Ansetzung der neutralen Beobachter erfolgt durch den Beauftragten für das Beobachterwesen im Ausschuss Profiligen der DHB-Schiedsrichter-Kommission, **Thorsten Zacharias, mobil: 0171/5315137**.
- 20.3. Zu jedem Spiel, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte beider Vereine, die beim Spiel anwesend waren, je einen Schiedsrichter-Beobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien exakt auszufüllen und spätestens binnen zweier Wochen in das Tool der FMP von der Fa. Sportradar einzustellen. Gesamtpunktwerte, die niedriger als 60 Punkte sind, müssen auf der Rückseite des Bogens begründet werden. Nichteinstellen, verspätetes Einstellen und unvollständiges sowie fehlerhaftes Ausfüllen der Beobachtungsbögen werden geahndet (Zusatzbestimmungen gemäß § 25 Abs. 4 DHB-RO).
- 20.4. Der Schiedsrichterausschuss Profiligen kann zu den Spielen der JBLH einen Schiedsrichtercoach entsenden. Diese Coaches können in Absprache mit der jeweiligen Spielleitenden Stelle die Aufgabe eines Technischen Delegierten in dem jeweiligen Spiel übernehmen. Kostenträger ist in diesem Fall der Deutsche Handballbund.

21. Öffentlichkeitsarbeit

Jeder Verein sendet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des DHB bis eine Woche vor Saisonbeginn ein Mannschaftsfoto in hoher Auflösung an folgende Adresse: redaktion@dhb.de. Die Vereine sind gehalten, auch während der Saison Spielszenen etc. an o.g. E-Mail-Adresse zu senden. Dieses Material muss frei von Rechten und kostenfrei verwendbar sein.

22. Dopingkontrollen

- 22.1. Das Anti-Doping-Reglement (ADR) des DHB einschließlich des Nada-Code ist für Vereine, Spieler und sonstige eingesetzte Personen verbindlich. Die Nichtbeachtung dieser Hinweise kann gemäß RO mit einer Geldbuße geahndet werden. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verhinderung von angesetzten Dopingkontrollen. Alle Richtlinien können unter www.dhb.de abgerufen werden.
- 22.2. Im Falle von angeordneten Dopingkontrollen sind die vorgeschriebenen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

23. Rechtsinstanz

Für Streitfragen, die sich aus den Spielen der Deutschen Jugendbundesliga der mA-Jugend ergeben, ist die erste Kammer des Bundessportgerichts (1. K. BSpG) zuständig, die über die Anschrift des Deutschen Handballbundes, Strobelallee 56, 44139 Dortmund zu erreichen ist.

Bank	IBAN	IBAN BIC
Deutsche Kreditbank AG	DE20 1203 0000 1006 1145 22	BYLADEM 1001

III. Spielmodalitäten

24. Spieltage, Anwurfzeiten

24.1. Die Anwurfzeit darf an

Samstagen	nicht vor 16.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr,
an Sonntagen/Feiertagen	nicht vor 12.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr,
an Werktagen	nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr

festgelegt werden.

Spielansetzungen an einem Freitag sollten vermieden werden.

24.2. Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

24.3. Die Sporthalle inkl. Umkleidekabinen muss 90 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein. Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

24.4. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Spielsaison erforderlich ist.

25. Entscheidungen bei Punktgleichheit

25.1. Nach Abschluss der Rundenspiele entscheiden über die maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

- a) nach Punkten;
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass Ziff. 2 dieses Punktes anzuwenden ist;
- c) Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, erfolgt die Wertung nach folgenden Kriterien:
 - (1) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz im direkten Vergleich zählt die bessere Tordifferenz aus allen Spielen;
 - (2) bei gleicher Tordifferenz aus allen Spielen zählt die höhere Zahl der erzielten Tore aus allen Spielen

25.2. Ein Entscheidungsspiel ist auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, gilt sie als nachrangig platziert.

25.3. Ein Entscheidungsspiel ist auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele gegen andere Mannschaften (nicht die punktgleichen Mannschaften) ohne Torverhältnis gewertet wurden (sofern sich dies für eine der Mannschaften auswirkt). Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

- o Mannschaften trotz Gewinn von Punkten ohne Torwertung besser platziert sind;
- o Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung aberkannt wurden, schlechter platziert sind.

26. Technische Besprechung

- 26.1. Eine Stunde vor Spielbeginn findet im Umkleideraum der Schiedsrichter eine technische Besprechung statt mit folgenden Teilnehmern: Technischer Delegierter– soweit angesetzt, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Vereine.
- 26.2. Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:
 - Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage eines „Überziehleibchens“ für den 7. Feldspieler (Regeln 3:3, 4:7 - 4:9 (IHF Hallenhandballregeln), § 56 SpO DHB)
 - Vorlage der Spielerliste und der Spielausweise (§ 81);
 - Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden;
 - Vorlage der Kennzeichnung (A...D) für die Offiziellen durch beide **Mannschaften**;
 - Vorlage von zwei TTO-Karten-Set´s sowie der Karten für „Verletzte Spieler“ durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-out
 - Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
 - Uhrenabgleich
 - Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
 - Regel 17:4 (Lösen)
 - Funktion der Zeitmessanlage
 - Einhalten des Auswechselreglements/Coachingzone
 - Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordnungskräfte
 - Hinweise für den Hallensprecher
 - Wischer: Anzahl und Positionen
 - Verfügbarkeit aller Unterlagen (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tischstoppuhr, TTO-Kartenträger, ...) für Z/S
 - Sonstiges

27. Teilnehmer an den Spielen um die Deutsche Meisterschaft/ DHB-Pokal

- 27.1. An der Deutschen Meisterschaft der männlichen Jugend A nehmen jeweils die ersten vier Mannschaften der Meisterrunde teil.
- 27.2. Bei Verzicht einer Mannschaft kann maximal der fünftplatzierte der jeweiligen Meisterrunde teilnehmen.
- 27.3. Am DHB-Pokal männlichen Jugend A nehmen jeweils die ersten zwei Mannschaften der Pokalrunde teil.
- 27.4. Bei Verzicht einer Mannschaft kann maximal der drittplatzierte der jeweiligen Pokalrunde teilnehmen.

28. Zurückziehen von Mannschaften / Nichtantreten an den letzten 3 Spieltagen

- 28.1. In folgenden Fällen ist das Recht verwirkt, für die Altersklasse an der Qualifikationsrunde zur Jugendbundesliga für die folgende Saison teilzunehmen oder sich automatisch zu qualifizieren:
 - Zurückziehen einer Mannschaft aus der Jugendbundesliga im laufenden Spieljahr.
 - Ausscheiden einer Mannschaft aus der Jugendbundesliga im laufenden Spieljahr
 - Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft zu zwei Spielen in der laufenden Saison (Vorrunde bzw. Meister-/Pokalrunde) oder zu einem der letzten drei Spiele der Vorrunde bzw. Meister-/Pokalrunde in der Jugendbundesliga sowie zu allen Spielen um die Deutsche Meisterschaft (mA- und mB-Jugend)
- 28.2. Das verwirkte Recht gilt im Falle einer Spielgemeinschaft gem. § 4 SpO für jeden der beteiligten Vereine. Weitere Bestrafungen gem. SpO/RO bleiben von dieser Regelung unberührt.

29. Traineranstellung

- 29.1. **Vereine der JBLH sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften im Spiel- und Trainingsbetrieb einen Trainer mit einer gültigen DOSB A- oder B-Lizenz Leistungssport in der Sportart Handball zu beschäftigen. Trainer, die eine vergleichbare Trainerausbildung in einem anderen nationalen Verband der Internationalen Handball Federation absolviert haben, können eine Äquivalenzbestätigung anfragen oder eine Anerkennung als DOSB-Lizenz beim**

DHB beantragen. Hierfür sind von den Trainern die notwendigen Nachweise beim Bundestrainer Bildung und Wissenschaft einzubringen.

- 29.2. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriebenen Bestätigung und Vorlage der gültigen Lizenz spätestens bis zum ersten Meisterschaftsspiel ihrer Spielsaison dem DHB-Spielbetrieb zu melden.
- 29.3. Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird.
- 29.4. Beendet der Trainer während der laufenden Saison seinen Einsatz bei der Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, für entsprechenden Ersatz zu sorgen; ggf. hat er eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Spielleitenden Stelle zu beantragen.
- 29.5. Verstößt ein Verein wiederholt gegen diese Bestimmung, erhöht sich die Geldbuße automatisch um den Mindestbetrag. Ab dem zweiten Verstoß ist der JSPA berechtigt, die Mannschaft vom Spielbetrieb auszuschließen.
- 29.6. Über Ausnahmegenehmigungen zum ersten Absatz entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall der Jugendspielausschuss in Abstimmung mit dem DHB-Bundestrainer für Bildung und Wissenschaft. Bei ausländischen Trainern können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft Jugendbundesliga zu betreuen.
- 29.7. **Bei fehlender/abgelaufener Lizenz ist ausnahmsweise die Anmeldung zur Ausbildung/ Fortbildung ausreichend, wenn die Ausbildung/ Fortbildung im Laufe des Jahres 2021 stattfindet. Der Nachweis der Anmeldung sowie die Teilnahmebestätigung bzw. die neue Lizenz ist der Spielleitenden Stelle vorzulegen.**

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

30. Spielklassenbeiträge

Der Spielklassenbeitrag ist als Einmalbetrag bis 01.08. eines Jahres zu zahlen. Er beträgt **700,00 €** (zzgl. gesetzlicher USt.) und wird bei Fälligkeit durch Konto-Abbuchung eingezogen.

31. Kostenerstattung für Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretär/Technischem Delegierten

Folgende Aufwendungen werden vergütet:

- a) Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)
- b) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges: 0,30 € pro gefahrenen km für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort.
Mitfahrervergütung: zusätzlich 0,02 € pro km/Person
- c) Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter: 70,00 €
Bei Spielen in der Woche (MO-FR) mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen: zusätzlich 25,-- € je SR und 10,-- € für Z/S und techn. Delegierte
- d) Teilnahmeentschädigung Technischer Delegierter: 50,00 €
- e) Teilnahmeentschädigung Zeitnehmer/Sekretär: 30,00 €
- f) Übernachtungskosten gemäß dieser DfB sind gesondert aufzuführen und zu belegen.
- g) Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

32. Freier Eintritt

- 32.1. **Freien Eintritt erhalten, neben den am Spiel direkt Beteiligten (im Spielbericht eingetragene Spieler und Offizielle, SR, ZS, ggf. Technischer Delegierter und ggf. SR-Beobachter) bis zu 7 weitere Personen des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind.**
- 32.2. **Mitarbeiter des DHB (SR, SR-Beobachter, Z/S etc.) erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt. Dem Regional- und Landesverband des Heimvereins sind auf Anforderung je fünf kostenfreie Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen. Diese Freikarten sind je nach Verfügbarkeit und Hygienestandard bis spätestens drei Werktage vor dem Spieltermin beim Heimverein abzurufen.**

33. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen

- 33.1. Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
- 33.2. Die Nettoeinnahme des neu anzusetzenden Spieles ermittelt sich aus der Gesamteinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer. Die Nettoausgaben ermitteln sich aus den Kosten von Schiedsrichter, Z/S und ggf. Spielaufsicht, den Reisekosten (pauschal 1 €/km) des Gastvereins und 30 % der Nettoeinnahme zur Abgeltung aller Vorbereitungskosten des Heimvereines.
- 33.3. Ein verbleibender Überschuss sowie eine Unterdeckung werden je zur Hälfte auf die beiden Vereine umgelegt.
- 33.4. Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, über die nicht gemäß § 56 Abs. 6 RO zu entscheiden ist, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.

34. Ausgleich für Schiedsrichter- und Zeitnehmer-/ Sekretärkosten

Für die Schiedsrichterkosten sowie die Kosten für Zeitnehmer/Sekretäre wird nach Abschluss der Vorrunden-Meisterschaftsspiele ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen der A-Jugend Bundesliga staffelübergreifend durchgeführt, ebenso nach Abschluss der Meisterschafts- und Pokalrunden, jeweils staffelübergreifend pro Wettbewerb.

35. Geldforderungen

Die Vereine sind verpflichtet, den DHB widerruflich zu ermächtigen (SEPA-Lastschriftmandat), die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb der Jugendbundesliga entstehenden Geldforderungen (z.B. Spielklassenbeiträge, Strafen, Gebühren, Ausgleich für Schiedsrichter-, Zeitnehmer-, Sekretär-, Technischer Delegierter- und Beobachterkosten, sonstige Forderungen, etc.) bei Fälligkeit durch Konto-Abbuchung einzuziehen.

Die Einzugsermächtigung muss von dem Kontoinhaber und Handballabteilungsleiter bzw. eines anderen vertretungsberechtigten Vereinsvertreter unterzeichnet sein.

36. Steuerliche Behandlung

Für die steuerliche Behandlung sind die Vereine selbst verantwortlich.

V. Sonstige Bestimmungen

37. Richtlinien für Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsichten, Dopingkontrollen und Hallenstandards

Die Richtlinien für Zeitnehmer, Sekretäre, Technischer Delegierter, Dopingkontrollen sowie die Hallenstandards sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

38. Datenschutz

Für den Ablauf der Qualifikation und die Darstellung der Spiele auf der DHB Webseite werden personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Mailadresse, Telefonnummer) erhoben und verarbeitet. Die Namen der Spieler und Offiziellen werden dabei auf der DHB-Webseite in der Spielerstatistik sowie dem Pressebericht des jeweiligen Spiels veröffentlicht. Dies ist für die Durchführung und Darstellung des Wettbewerbs unerlässlich. Die Vereine sind dafür verantwortlich, die entsprechenden Berechtigungen einzuholen. (Siehe Link für weitere Infos).

39. Nachweis sportmedizinische Untersuchung

Bis zum 31.12.20 (aufgrund von Covid-19 verlängert) hat jeder Spieler eine sportmedizinische Untersuchung durchzuführen (Dokument auf <https://www.dhb.de/de/wettbewerbe/jblh-maennlich/vereinsservice/> downloadbar) und die Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Spielbetrieb der Jugendbundesliga (Liga) auf Nachfrage dem DHB vorzulegen (nicht älter als 1 Jahr).

40. Sonstiges

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den Jugendspielausschuss unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

VI. Gebühren- und Bußgeldkatalog

A. Gebühren

1. Antrag auf Spielverlegung oder Spielabsetzung	100,00 €
2. Neuansetzung abgesetzter Spiele	20,00 €
3. Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	15,00 €
4. Rechtsmittel	
4.1. Einspruch (DHB-Bundesssportgericht)	500,00 €
4.2. Revision (DHB-Bundesgericht)	1.000,00 €
4.3. Auslagenvorschuss für Verfahren vor Bundessportgericht bzw. DHB-Bundesgericht	400,00 €
5. Gnadengesuch	250,00 €
6. Wiederaufnahmeverfahren	200,00 €
7. Mahngebühr	25,00 €

B. Geldbußen

1. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften nach dem Meldetermin oder Ausscheiden von Mannschaften während der Spielsaison	bis zur dreifachen Höhe des Spielklassenbeitrages
2. schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage einer Mannschaft	mind. 250,00 €
3. schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel	mind. 50,00 €
4. Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein	mind. 250,00 €
5. Mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der Spieler, Offiziellen und Zuschauer	mind. 250,00 €
6. unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	mind. 50,00 €
7. Vernachlässigung/ Fehlen des Ordnungs-/Wischdienstes	mind. 25,00 €
8. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen	15,00 €
9. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern	mind. 50,00 €
10. verspätetes Absenden von Spielberichten und Abrechnungsformularen	25,00 €

- 11. Nichtmeldung bzw. nicht rechtzeitige Meldung der Spielergebnissen.....25,00 €
 - 12. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel..... je Ausweis: 5,00 €
 - 13. nicht fristgerechte Vorlage des fehlenden Spielausweisesje Ausweis: 10,00 €
 - 14. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung.....5,00 €
 - 15. schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters, eines Zeitnehmers,
eines Sekretärs, eines Technischen Delegierten bei Spielen50,00 €
 - 16. mangelhaftes oder fehlendes Equipment.....mind. 25,00 €
 - 17. Verstoß gegen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der
zuständigen spielleitenden Stelle bzw. Verwaltungsinstanz mind. 50,00 €
 - 18. Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw.
Verwaltungsinstanz festgelegt wurden50,00 €
 - 19. Unsportliches Verhalten von Hallensprecher, Ordner oder Wischer.....mind.100,00 €
 - 20. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Spielklassenbeiträge oder sonstiger
Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung.....50,00 €
 - 21. Verspätetes Hochladen der Spielaufzeichnung oder Verstoß gegen die technischen
Bestimmungen (mangelnde Qualität) mind. 50,00 €
 - 22. Unvollständiges Hochladen der Spielaufzeichnung..... mind. 100,00 €
 - 23. Fehlendes Hochladen der Spielaufzeichnung.....mind. 200,00 €
 - 24. Verstoß gegen die Traineranstellung (s. III P. 26)mind. 500,00 €
 - 25. Fehlende oder fehlerhafte Eingabe der Vereins-SR-Beobachtung..... mind. 50,00 €
 - 26. Verstoß gegen die Vorgaben zum Anlegen von Kadern mind. 50,00 €
 - 27. Fehlende sportärztliche Untersuchung (pro Spieler) 500,00 €
- Bei wiederholten Vergehen kann die Strafe jeweils um den Betrag/Mindestbetrag erhöht werden.

VII. Zusätzliche Bestimmungen für die Deutsche Meisterschaft der mA-Jugend

41. Vorbemerkungen

Die Planung, Organisation und Durchführung der Spiele der Jugendmeisterschaften (DM) des Deutschen Handballbundes e. V. (DHB) obliegt der Jugendkommission des DHB, die den Jugendspielausschuss mit der spieltechnischen Umsetzung beauftragt hat.

42. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind jeweils die ersten vier Mannschaften der Meisterrunde der Deutschen Jugendbundesliga der männlichen Jugend A (JBLH).

43. Teilnehmersmeldung

Die verbindliche Meldung der Heimspieltermine hat bis spätestens 3 Tage nach Abschluss der Meisterrunde an die spielleitende Stelle und den DHB-Spielbetrieb zu erfolgen.

44. Austragungsform/-modus

In der männlichen Jugend A tragen die teilnahmeberechtigten Vereine im KO-System (Viertelfinale, Halbfinale und Finale jeweils im Hin- und Rückspiel) die Spiele um die DM aus.

45. Spielwertung

Die Wertung in der Altersklasse männlichen Jugend A erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a – c der SpO:

- a) nach Punkten;
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
- c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel ohne Verlängerung durch Siebenmeterwerfen entsprechend § 44 Abs. 3 SpO herbeigeführt (Bestimmungen des Kommentars zu Regel 2:2 IHR).

46. Spieltechnische Leitung

Die spieltechnische Leitung (Spilleitende Stelle) der Spiele um die Deutschen Meisterschaften obliegt Jens Schoof. Im Falle seiner Verhinderung wird ein Vertreter aus dem JSPA benannt.

47. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Technischer Delegierter

47.1. Schiedsrichteranzetzung

Die Ansetzung der Schiedsrichter für alle Spiele regelt der Schiedsrichterwart des DHB. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese dem Schiedsrichterkader des DHB angehören. Falls keine neutralen Schiedsrichter aus dem Schiedsrichterkader des DHB anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter einigen (siehe auch § 77 Abs. 2 SpO).

47.2. Zeitnehmer/Sekretäre (Z/S)

Die Ansetzung der Z/S erfolgt für die Spiele durch den Bundesliga-Ansetzer.

47.3. Technischer Delegierter

Grundsätzlich entsendet der DHB zu den Halbfinal- und Finalspielen um die DM einen Technischen Delegierten. Die Kosten des Technischen Delegierten gehen zu Lasten des Heimvereins. Zu den Spielen des Viertelfinals können Technische Delegierte angesetzt werden.

48. Wirtschaftliche Bestimmungen

48.1. Teilnehmerbeitrag

Von den teilnehmenden Mannschaften werden folgende Teilnahmegebühren erhoben: 170,00 € zzgl. MwSt. je Mannschaft und Spielrunde (VF, HF, F), die Abrechnung erfolgt nach Abschluss aller Spiele

48.2. Dem Gastverein sind Teilnehmerkarten und 4 Ehrenkarten zu übergeben.

48.1 Dem Gastverein müssen auf Anfrage bis spätestens drei Tage vor Spielbeginn mindestens 10 % des Gesamtkartenkontingents zum Kauf angeboten werden.

48.3. Kostenerstattungen (je Person)

48.1.1	Schiedsrichter Viertelfinale/Halbfinale/Finale	100,00 €
48.1.2	Schiedsrichter Wochentagzuschlag (MO-FR)	25,00 €
48.1.3	Zeitnehmer/Sekretär	30,00 €
48.1.4	Technischer Delegierter Viertelfinale/Halbfinale/Finale	50,00 €

49. Rechtliche Bestimmungen

49.1. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, ist als erste Rechtsinstanz die erste Kammer des Bundessportgerichts und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.

49.2. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Spieles Einspruch einzulegen, hat er diese Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im Schiedsrichterbericht zu vermerken.

- 49.3. Der erstgenannte Schiedsrichter benachrichtigt unverzüglich nach Ankündigung eines Einspruchs, spätestens am Tag nach dem Spiel per E-Mail oder telefonisch den Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundessportgerichts, zu erreichen über die Geschäftsstelle des DHB, Strobelallee 56, 44139 Dortmund. Dabei ist abzuklären, wie der Spielbericht übermittelt werden soll.
- 49.4. Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch in der in § 37 RO festgelegten Form bis 12:00 Uhr am zweiten Tag nach dem Spiel dem Vorsitzenden des Bundessportgerichts sowie der DHB-Geschäftsstelle zuzustellen. Der Nachweis über die Zahlung von Einspruchsgebühr und Auslagenvorschuss ist dem Einspruchsschreiben beizufügen. Sollte der Einspruch nicht innerhalb der vorstehenden Frist eingehen, wird unterstellt, dass der Verein auf den angekündigten Einspruch verzichtet.
- 49.5. Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichtes, die Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles betreffen, sind innerhalb von drei Tagen, gerechnet ab Verkündung des Urteils des Bundessportgerichtes, beim Vorsitzenden des Bundesgerichtes Dr. Hans-Jörg Korte, hj.korte@t-online.de einzulegen.
- 49.6. In allen Verfahren, die spieltechnische Folgerungen zum Ziel haben, sind die Entscheidungen nur für die laufende Runde wirksam. Hat die nächste Runde bereits begonnen, sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, andere Strafen zu verhängen, bleibt unberührt (siehe auch § 3 Abs. 3 RO).
- 49.7. Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Jugendspielkommission bzw. die Jugendkommission des DHB unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

50. Siegerehrung

- 50.1. Nach dem zweiten Finalspiel findet die verbindliche Siegerehrung für beide Mannschaften statt.
- 50.2. Zur Siegerehrung entsendet der DHB einen Repräsentanten zu seinen Lasten.

VIII. Zusätzliche Bestimmungen für den DHB-Pokal der mA-Jugend

51. Vorbemerkungen

Die Planung, Organisation und Durchführung der Spiele des DHB-Pokals der mA-Jugend des Deutschen Handballbundes e. V. (DHB) obliegt der Jugendkommission des DHB, die den Jugendspielausschuss mit der technischen Umsetzung beauftragt hat.

52. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind jeweils die ersten beiden Mannschaften der Pokalrunde der Deutschen Jugendbundesliga der männlichen Jugend A (JBLH).

53. Teilnehmermeldung

Die verbindliche Meldung der Heimspieltermine hat bis spätestens 3 Tage nach Abschluss der Pokalrunde an die Spielleitende Stelle und den DHB-Spielbetrieb zu erfolgen.

54. Austragungsform/-modus

Das Viertelfinale wird in Hin- und Rückspiel ausgetragen, wobei die besser platzierte Mannschaft der Pokalrunde jeweils das zweite Spiel als Heimspiel austrägt.

Die Sieger des Viertelfinals bestreiten das Halbfinale, die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Finale. Halbfinale und Finale werden im Modus Final4 an einem Tag ausgetragen.

55. Spielwertung

- 55.1. Viertelfinale: Die Wertung der Spiele erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a – c der SpO:
- a) Nach Punkten
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel ohne Verlängerung durch Siebenmeterwerfen entsprechend § 44 Abs. 3 SpO herbeigeführt (Bestimmungen des Kommentars zu Regel 2:2 IHR).
- 55.2. Final 4: Bei Durchführung der Spiele analog des „Final4“ erfolgt bei unentschiedenem Ausgang des Spiels nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung von 2 x 5 Minuten. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, wird ein 7-m-Werfen nach den Bestimmungen des Kommentars zu Regel 2:2 IHR durchgeführt.

56. Spieltechnische Leitung

Die spieltechnische Leitung (Spieleleitende Stelle) der Spiele um den DHB-Pokal obliegt Uwe Wieloch. Im Falle seiner Verhinderung wird ein Vertreter aus dem JSPA benannt.

57. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Technischer Delegierter

- 57.1. Schiedsrichteranzetzung
- Die Ansetzung der Schiedsrichter für alle Spiele regelt der Schiedsrichterwart des DHB. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese dem Schiedsrichterkader des DHB angehören. Falls keine neutralen Schiedsrichter aus dem Schiedsrichterkader des DHB anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter einigen (siehe auch § 77 Abs. 2 SpO).
- 57.2. Zeitnehmer/Sekretäre (Z/S)
- Die Ansetzung der Z/S erfolgt für die Spiele durch den Bundesliga-Ansetzer.
- 57.3. Technischer Delegierter
- Zu den Spielen können Technische Delegierte angesetzt werden. Die Kosten des Technischen Delegierten gehen zu Lasten des Heimvereins bzw. der Veranstaltung.

58. Wirtschaftliche Bestimmungen

- 58.1. Teilnehmerbeitrag
- Von den teilnehmenden Mannschaften werden folgende Teilnahmegebühren erhoben:
50,00 € zzgl. gesetzl. USt. je Mannschaft.
- 58.2. Dem Gastverein sind Teilnehmerkarten und 4 Ehrenkarten zu übergeben.
- 58.3. Dem/den Gastverein/en müssen auf Anfrage bis spätestens drei Tage vor Spielbeginn mindestens 10 % des Gesamtkartenkontingents zum Kauf angeboten werden.
- 58.4. Kostenerstattungen (je Person)
- | | | |
|--------|---|---------|
| 58.1.1 | Schiedsrichter Viertelfinale/Halbfinale/Finale | 70,00 € |
| 58.1.2 | Schiedsrichter Wochentagzuschlag (MO-FR) | 25,00 € |
| 58.1.3 | Zeitnehmer/Sekretär | 30,00 € |
| 58.1.4 | Technischer Delegierter Viertelfinale/Halbfinale/Finale | 50,00 € |

59. Rechtliche Bestimmungen

- 59.1. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, ist als erste Rechtsinstanz die erste Kammer des Bundessportgerichts und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.
- 59.2. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Spieles Einspruch einzulegen, hat er diese Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im Schiedsrichterbericht zu vermerken.
- 59.3. Der erstgenannte Schiedsrichter benachrichtigt unverzüglich nach Ankündigung eines Einspruchs, spätestens am Tag nach dem Spiel per E-Mail oder telefonisch den Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundessportgerichts, zu erreichen über die Geschäftsstelle des DHB, Strobelallee 56, 44139 Dortmund. Dabei ist abzuklären, wie der Spielbericht übermittelt werden soll.
- 59.4. Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch in der in § 37 RO festgelegten Form bis 12:00 Uhr am zweiten Tag nach dem Spiel dem Vorsitzenden des Bundessportgerichts sowie der DHB-Geschäftsstelle zuzustellen. Der Nachweis über die Zahlung von Einspruchsgebühr und Auslagenvorschuss ist dem Einspruchsschreiben beizufügen. Sollte der Einspruch nicht innerhalb der vorstehenden Frist eingehen, wird unterstellt, dass der Verein auf den angekündigten Einspruch verzichtet.
- 59.5. Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichtes, die Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles betreffen, sind innerhalb von drei Tagen, gerechnet ab Verkündung des Urteils des Bundessportgerichtes, beim Vorsitzenden des Bundesgerichtes Dr. Hans-Jörg Korte, hj.korte@t-online.de einzulegen.
- 59.6. In allen Verfahren, die spieltechnische Folgerungen zum Ziel haben, sind die Entscheidungen nur für die laufende Runde wirksam. Hat die nächste Runde bereits begonnen, sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, andere Strafen zu verhängen, bleibt unberührt (siehe auch § 3 Abs. 3 RO).
- 59.7. Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Jugendspielkommission bzw. die Jugendkommission des DHB unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

60. Siegerehrung

- 60.1. Nach dem Finalspiel findet die verbindliche Siegerehrung für alle Mannschaften des Final4 statt.
- 60.2. Zur Siegerehrung entsendet der DHB einen Repräsentanten zu seinen Lasten.

Dortmund, 15.09.2020

Gez. Georg Clarke
Vizepräsident und
Vorsitzender JK

gez. Carsten Korte
Vizepräsident und
Vorsitzender JSPA

gez. Melanie Prell
Spielbetrieb und Recht

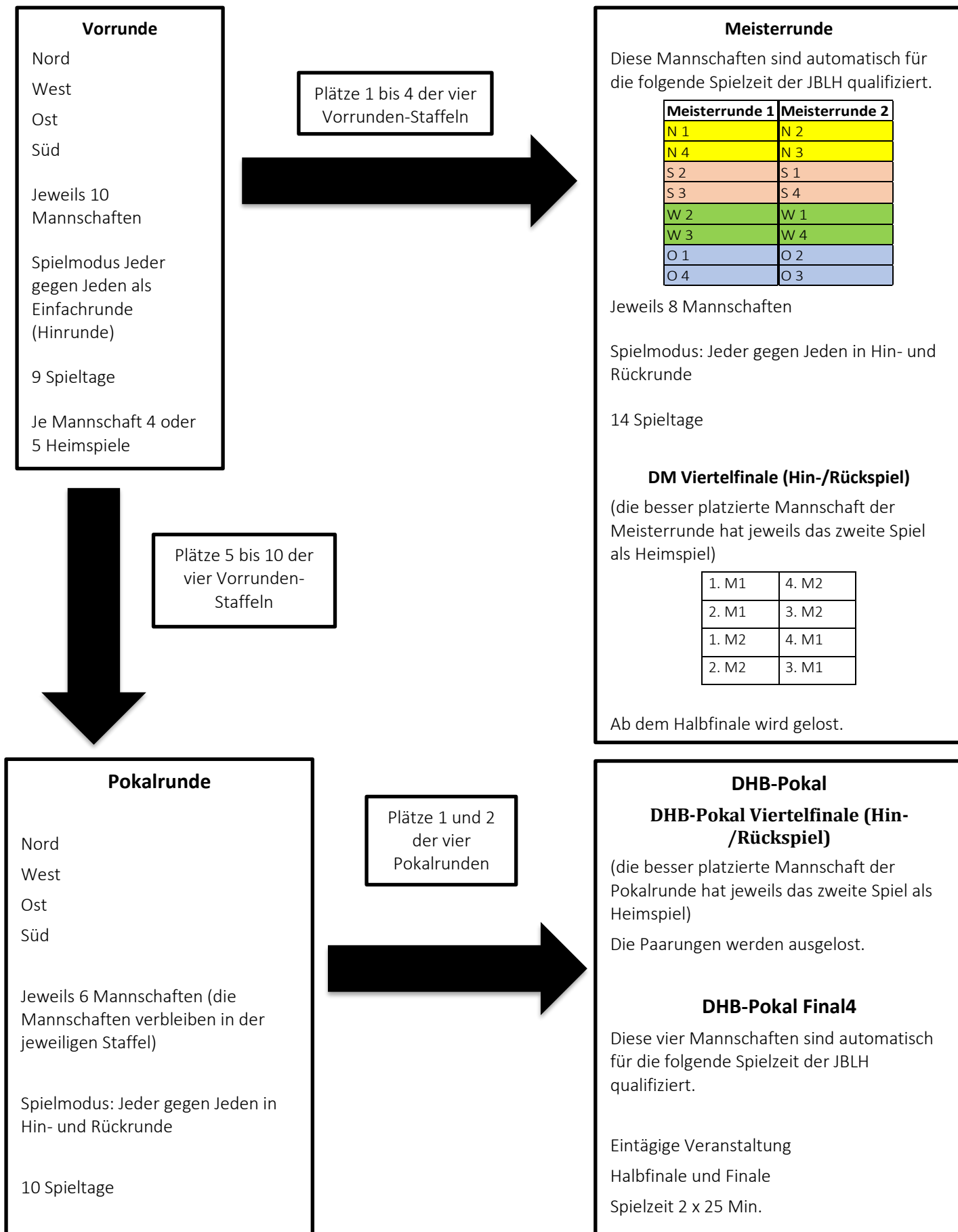
Anhang:

Deutsche Jugendbundesliga der Jugend A männlich – Spielmodus ab der Saison 2020/2021

Auslosung DM 2021

Anhang: Jugend A männlich – Spielmodus ab der Saison 2019/2020

Grundlage: Beschluss des Bundesrates vom 28.10.18 und Beschlüsse des Jugendspielausschusses (JSPA) vom 9.11.18
(mit Anpassung der Staffelbezeichnungen an die Gegebenheiten 19/20)



Anhang: Auslosung DM 2021

tbd.